

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Gemeinde Bongard vom 29.08.2007

Der Ortsgemeinderat Bongard hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Ausheben und Schließen der Gräber

Die Herrichtung eines Grabes ist ausschließlich Sache der Ortsgemeinde.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 4

Grundgebühren

Die nach der Anlage zu entrichtenden Gebühren werden in jedem Haushaltsjahr jeweils in einem einheitlichen Vomhundertsatz der Grundgebühr erhoben. Dieser Vomhundertsatz wird jährlich in der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Bongard festgesetzt.

§ 5

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 15.08.2001, mit allen Änderungen, außer Kraft.

53539 Bongard, den 29.08.2007

Ortsgemeinde Bongard

gez. Pauly, Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 130,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 250,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 180,00 € |
| 3. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte | 180,00 € |

II. Gemischte Grabstätten

- | | |
|----------------------------------|----------|
| Verleihung eines Nutzungsrechtes | 160,00 € |
|----------------------------------|----------|

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Doppelgrabstätte | 500,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte bei späteren Bestattungen je Jahr | 15,00 € |

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|---|----------|
| 1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung) | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 160,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 300,00 € |
| c) Urnenbeisetzung je Beisetzung | 150,00 € |
| 2. Wahlgräber (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung) | |
| Erstbelegung | 300,00 € |
| Zweitbelegung | 300,00 € |
| Erst- und Zweitbelegung durch Handarbeit | 360,00 € |

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle wird eine Grundgebühr von 50,00 € erhoben.

Die Leichenhalle ist nach jeder Benutzung von den Angehörigen des Verstorbenen, oder einer sonstigen von den Angehörigen des Verstorbenen beauftragten Person, zu reinigen.

Wird die Leichenhalle nach der Benutzung nicht gereinigt, erhöht sich die Grundgebühr um 25,00 € auf 75,00 €